



Ausgabedatum	21.11.2002
Ersetzt Dok vom	---
<b>Dok Nr</b>	---
Anzahl Seiten	4

## Statuten „Verein Radfahrerregiment 6“

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Radfahrerregiment 6“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

### 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft unter den ehemaligen Angehörigen des Rdf Rgt 6 sowie die Pflege des Andenkens an die Radfahrertruppe und ihrer Tradition.

### 3 Mitgliedschaft

Jeder ehemalige Angehörige des Rdf Rgt 6 kann Vereinsmitglied werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen.

### 4 Organisation

#### 4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren



## **4.2 Generalversammlung**

### **4.2.1 Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand aufgrund eines eigenen Beschlusses oder des schriftlichen Begehrens mindestens einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand (unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden) einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung („Jahresrapport Rdf Rgt 6“) findet jährlich am ersten Samstag im April statt.

Die Einladung erfolgt gültig per E-Mail oder per Post (gewöhnlicher Brief). Sie hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt zu werden und Ort, Zeit sowie die Traktanden aufzuführen.

### **4.2.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder erschienen sind.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Aktuar.

Sie fasst Beschluss mit dem Mehr der Stimmenden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht vor Beginn der Abstimmung wenigstens 5 Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Generalversammlung kann nur über ordentlich traktandierte und mit der Einladung bekannt gemachte Traktanden gültig beschliessen. Über Anträge von Mitgliedern ausserhalb der traktandierten Geschäfte kann lediglich eine Erheblichkeitsabstimmung durchgeführt werden, mit deren Annahme der Vorstand verpflichtet wird, das Geschäft an einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung in die Traktandenliste aufzunehmen.

### **4.2.3 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlassungserklärung an den Vorstand.
- Abberufung von Organen und die Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand.
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.



## **4.3 Der Vorstand**

### **4.3.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Quästor und drei bis fünf Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder gelten als bis zum Ende der laufenden Amtsdauer gewählt.

### **4.3.2 Vorstandstätigkeit**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand kann jederzeit auch über andere als traktandierte Geschäfte gültig beschliessen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, jedoch kann jedes Vorstandsmitglied darüber die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen.

Sämtlicher Schriftverkehr innerhalb des Vorstandes und mit den Mitgliedern kann gültig per E-Mail oder per Post erfolgen.

### **4.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfall der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Organisation des durch die Statuten oder durch Vereinsbeschlüsse vorgesehenen Vereinsbetriebes.

## **4.4 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **5 Mitgliederbeiträge und Haftung**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.00.



Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6 Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind jährlich im voraus zu entrichten und werden jeweils am 1. Januar fällig.

## **7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung Stimmenden.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens.

## **8 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. November 2002 genehmigt und traten gleichentags in Kraft.

Der Präsident:

Oberst i Gst Martin Gubler

Der Vizepräsident:

Oberstlt Markus Wydler